

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 9/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Bärbel S [REDACTED], H [REDACTED] ring [REDACTED] a,
Bad Ho [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. Peter K [REDACTED],
R [REDACTED] markt [REDACTED], R [REDACTED] -

gegen

Klaus-Dieter S [REDACTED], Untere T [REDACTED] straße [REDACTED],
Bad Homburg,

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] u. Koll.,
I [REDACTED] straße [REDACTED], O [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 22. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell
und die Richter Knüfer, Rottmüller, Dr. Hoegen und Dehner
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin
wird der Beschluß des 1. Senats für Fa-
miliensachen des Oberlandesgerichts Frank-
furt am Main vom 2. Dezember 1977 aufgehoben.

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Familiengerichts Bad Homburg
v.d.H. vom 12. Oktober 1977, durch das ihre Klage auf Zah-
lung von Kindergeld, das dem Beklagten zugeflossen war, und
auf Zahlung für einen Ausbildungsvericherungsvertrag für
die gemeinsamen Kinder der geschiedenen Parteien abgewiesen
worden war, hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 14. Novem-
ber 1977 Berufung eingelegt. Die an das Landgericht Frank-
furt gerichtete Berufungsschrift ging am 14. November 1977
bei der Briefannahmestelle der Justizbehörden in Frankfurt
am Main ein. Sie wurde mit dem Vermerk "OLG" versehen und
an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main weitergeleitet,
wo sie am 18. November 1977 einging. Durch den angefochtenen
Beschluß hat das Oberlandesgericht die Berufung als unzu-
lässig verworfen, "weil die bei dem Oberlandesgericht anzu-
bringende Berufung nicht bei diesem und nicht durch einen

- 3 -

beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt wurde". Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer sofortigen Beschwerde, mit der sie vorbringt:

Bei dem Rechtsstreit habe es sich nicht um eine Familiensache gehandelt. Daher sei das Landgericht für die Entscheidung über die Berufung zuständig gewesen. Die bei dem Landgericht eingelegte Berufung habe nicht kurzerhand an das Oberlandesgericht weitergegeben werden dürfen.

Die gemäß § 519 b Abs. 2 ZPO i.V.m. §§ 547, 577 Abs. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde mußte Erfolg haben.

Die Berufung war von einem nur bei dem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt bei dem Landgericht eingelegt worden. Ein Verweisungsbeschluß des Landgerichts oder ein Antrag auf Weiterleitung an das Oberlandesgericht lag nicht vor. Bei dieser Sachlage durfte das Oberlandesgericht nicht über die bei dem Landgericht eingelegte Berufung entscheiden. Es mußte vielmehr die Entschei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dung über die Berufung dem mit der Berufung angerufenen Landgericht überlassen. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben, ohne daß es auf weiteres ankam.

Dr. Grell

Rottmüller